



# Landratsamt Emmendingen

**Hausanschrift:**  
Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen  
**Eingang:** Cornelia-Passage  
**Zentrale:** Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400  
**E-mail:** veterinaeramt@landkreis-emmendingen.de  
**Internet:** <http://www.landkreis-emmendingen.de>  
**Sprechzeiten (allgemein):**  
Mo, Di, Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr  
Do: 14.00 bis 18.00 Uhr, Mi keine Sprechzeit  
**Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3:**  
Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Emmendingen · Postfach 1149 · D-79301 Emmendingen

Dirk Wisser  
Am Kastelberg 25  
79183 Waldkirch

**Veterinäramt**  
Tiergesundheit,  
Lebensmittelüberwachung  
Frau Krastel  
Telefon 07641/451-4409  
Telefax 07641/451-4439  
Adolf-Sexauer-Straße 3

AZ: 44L/VIG

Datum: 06.02.2019

## **Lebensmittelüberwachung; Antrag auf Auskunft nach § 2 Abs.1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Hier: Mitteilung über die schriftliche Anhörung nach § 5 Abs.1 und 2 VIG i. V. mit § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Sehr geehrter Herr Wisser,

wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir dem von Ihnen angefragten Betrieb - „Weinstüble Der Grieche“ in Waldkirch - gemäß § 5 Abs. 2 VIG Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Aufgrund dieser Verfahrensbeteiligung verlängert sich die Frist zur Bescheidung Ihres Antrags auf zwei Monate (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Mit freundlichen Grüßen

Krastel

- In einem Kühlschrank in der Küche wurden Eier in Eierkartonagen gelagert, diese waren nicht leicht zu reinigen. Eine nachteilige Beeinflussung anderer Lebensmittel in dem Kühlschrank durch die Kartonagen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Lebensmittel wurden in schadhafte Kunststoffdosen gelagert.
- In den Kellerräumen wurde Olivenöl aus Kanistern in Flaschen abgefüllt. In den Kellerräumen war eine gute Lebensmittelhygiene nicht gewährleistet, eine Kontamination oder nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel kann nicht ausgeschlossen werden.
- Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte die Dokumentation der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz nicht vorgelegt werden.
- Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte eine Dokumentation weitergehender Hygieneschulungen der Mitarbeiter nicht vorgelegt werden.

Als Maßnahme erfolgte eine schriftliche Anhörung gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

b) Bei der Kontrolle am 07.02.2019 wurden folgende Mängel festgestellt:

- Fehlende Dokumentation der Erst- und Folgebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- im Keller keine klare Trennung zwischen Lebensmittelbereich und sonstigen, betriebsfremden Bereich
- Die rechte Kühlhaustür im Keller war beschädigt. Holzrahmen schadhaft.
- einige die Dichtungen an den Kühlschränken und Kühltürblenden waren weiterhin schadhaft und verschmutzt.

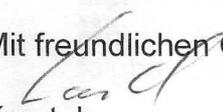
Als Maßnahme erfolgte eine schriftliche Anhörung gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

### Hinweis

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie daher das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Krastel